



**Ehrungsordnung
des
„Gesang- und Musikvereins
Nußdorf e. V.“**

Ergänzende Regelungen zur Satzung

Fassung vom 01.03.2012

§ 1 Grundsätze

- a) Die Ehrungen der Musiker werden auf der Grundlage der geltenden Ehrungsordnung der Bundesvereinigung der deutschen Musikverbände e. V. vorgenommen.
- b) „Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen oder die Blasmusik besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.“
Auszug aus der Satzung § 5 [c]
- c) Ergänzend zu a) und b) wird folgendes festgelegt:

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- b) Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und einen Ehrenmitgliedsausweis
- c) Die Ehrenmitglieder erhalten freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereines und sind beitragsfrei gem. § 8 „Beitragspflicht“ der Satzung.
- d) Aktive Vereinsmitglieder können nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglied werden.
- e) Vorstandsmitglieder können nach 20 Jahren Vorstandstätigkeit Ehrenmitglied werden.

§ 3 Widerruf der Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- b) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenurkunden und den Ehrenmitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

§ 4 Regelung bei Jubilaren

Zum Jubiläum erhält das betreffende Ehrenmitglied bzw. aktive Mitglied ein Geschenk. Dem Jubilar wird ferner das Spielen eines Musikständchens angeboten.

Als Jubiläen gelten:

- a) der 60. und der 70. Geburtstag, sowie danach im 5 jährigen Turnus
- b) die Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit.

§ 5 Regelung bei Sterbefällen

Beim Tod eines Ehrenmitgliedes oder eines aktiven Mitgliedes wird auf Wunsch unentgeltlich die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit übernommen.


§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2012 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vorsitzender


Walter Niedermann

stellvertretender Vorsitzender


Jürgen Köberle